

Stellungnahme zu über das Arbeitspapier hinausgehenden Handlungsbedarf

– Änderungen zu § 72a SGB VIII –

Ergänzend zur Kommentierung besteht aus Sicht des DBJR dringender Handlungsbedarf in Bezug auf § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

1. Neufassung des § 72a (5): Dies ist Bestandteil des KJSG und erschien weitgehend unstrittig. Die Begründung lautete:

„Die Regelung des § 72a wurde im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Dabei wurden erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der Vorschrift sichtbar, insbesondere hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen. Die Bundesregierung hat daher hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 72a Absatz 5 einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erblickt.

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der sich aus den vorgelegten Führungszeugnissen ergebenden Daten wird daher mit klaren Formulierungen neu geregelt. Im Unterschied zu § 72a Absatz 5 a.F. ist es nunmehr möglich, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zu einem Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige entsprechen damit denjenigen in § 44 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige.

Die Ausweitung der bislang dreimonatigen Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ist erforderlich, um auch neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe eine vorübergehende Unterbrechung und anschließend voraussetzungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen. Die praktische Handhabbarkeit der Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse wird durch § 72a Absatz 5 n.F. hinsichtlich der Datenschutzerfordernisse dahingehend verbessert, dass künftig die Tatsache der Einsichtnahme, auch wenn sie nicht zum Ausschluss führt, zulässigerweise veraktet werden darf.“¹

Der Bedarf für diese Regelung besteht weiterhin.

2. Darüber hinaus besteht nach wie vor der Bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung des § 72a SGB VIII mit dem Ziel, das Instrument des Erweiterten Führungszeugnisses mindestens für den Bereich der ehrenamtlich tätigen Personen zu ersetzen. Diese Diskussion wird seit langem geführt und die Notwendigkeit auch durch die Evaluation des BKiSchG bestätigt, siehe z.B.

„Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen einen Prüfungsbedarf. Dies betrifft den Aussagegehalt des erweiterten Führungszeugnisses i. S. einer sogenannten „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bzw. eines „Negativ-Attestes“ im Bundeszentralregistergesetz als spezifische Form eines Führungszeugnisses.“²

Dieser Änderungsbedarf hat 2018 deutlich verschärft. Mit Einführung der DSGVO ist eine entsprechende europarechtlich konforme Umsetzung für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe kaum noch möglich, v.a. wenn sie rein ehrenamtlich arbeiten und daher nicht über eine professionelle Personalverwaltung verfügen.

Hier sieht der DBJR eine vereinfachte Abfrage beim Bundeszentralregister, die ggf. ausschließlich die Eintragsfreiheit in Bezug auf die einschlägigen Paragraphen bestätigt und damit dem Gebot der Datensparsamkeit entspricht, nach wie vor als schnell anzustrebende Lösungen.

Langfristig sollte geprüft werden, ob stattdessen bei einschlägigen Verurteilungen grundsätzlich ein Tätigkeitsausschluss als Maßregel direkt vom Gericht verhängt werden sollte.

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/12330, S. 60f.

² Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7100, S. 52

Christian Weis (Deutscher Bundesjugendring e.V.)

Kurzstellungnahme

Bezug: Vorschlag des Landes Brandenburg zu TOP 1 – Heimaussicht

Die Stellungnahme "Vorschlag des Landes Brandenburg zu TOP 1 - Heimaussicht" enthält ohne weitere Einordnung den Vorschlag "Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt: ..." (S. 6f) welcher weitgehend aus dem Gesetzentwurf für das KJSG stammt. Dieser Vorschlag war bei der Diskussion des KJSG sehr umstritten und wurde aus gutem Grund nicht Teil des durch den Bundestag beschlossenen KJSG.

Sollte dieser Ansatz im Rahmen des aktuellen Prozesses erneut Gegenstand der Debatte oder entsprechender Dokumente werden, sollten die entsprechenden Stellungnahmen herangezogen werden. Beispielhaft verweise ich dazu auf die Stellungnahme von Lisi Maier anlässlich der Anhörung im BT-Ausschuss FSFJ am 19.06.2017 (Drucksache 18(13)123d).